OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652395/4/JP

Datum:
Linz, 7. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des S J, vertreten durch W R Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 22. März 2022, GZ: BHRIVerk-2021-400471/14-MH, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Mandatsbescheid vom 1. September 2021 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 3 Monaten ab dem 20. März 2022 (Entzugsende BHRIVerk2021-321292/2-STA) bis einschließlich 20. Juni 2022. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Vorstellung, woraufhin das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Mit Bescheid vom 22. März 2022 wies die belangte Behörde die Vorstellung mit der Maßgabe ab, dass die Entzugsdauer von 3 Monaten ab dem 20. August 2022 (Entzugsende BHRIVerk-2021-321292/20-MH) gerechnet wird und somit bis 20. November 2022 dauert. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer laut Anzeige der Sicherheitswache Ried im Innkreis am 21. August 2021 gegen 17:45 dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen XY gelenkt habe. Der Beschwerdeführer habe zu dieser Zeit keine gültige Lenkberechtigung für die Klasse B besessen, da ihm diese mit Bescheid der belangten Behörde entzogen worden war.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der Beschwerdeführer den PKW zu besagtem Zeitpunkt nicht selbst gelenkt habe, sondern sich auf der Rückbank des Fahrzeuges befunden habe.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Nach Aufforderung legte die belangte Behörde mit Schreiben von 17. Mai 2022 die relevanten Teile der bezughabenden Vorakten hinsichtlich vergangener und aktueller Entziehungen der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers vor.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 13. Februar 2019 wies die belangte Behörde die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 27. September 2018, mit dem dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 9 Monaten, gerechnet ab 22. September 2018 entzogen wurde, ab. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 21. Dezember 2020 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von einem Monat, gerechnet ab 7. Dezember 2020.

Am 12. Juli 2021 erstattete die Sicherheitswache R Anzeige gegen den Beschwerdeführer, weil er am 26. Juni 2021 gegen 00:40 im Zuge einer Verkehrskontrolle die Durchführung eines Alkomattests verweigert hat. Mit Mandatsbescheid vom 14. Juli 2021 (BHRIVerk-2021-321292/2-STA), entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 8 Monaten. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Vorstellung. Diese Vorstellung wies die belangte Behörde mit Bescheid vom 13. Jänner 2022 (BHRIVerk-2021-321292/20MH) mit der Maßgabe vollinhaltlich ab, dass die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf 13 Monate erhöht wurde, gerechnet ab der Zustellung des Mandatsbescheides am 19. Juli 2021. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Laut Anzeige der Sicherheitswache R vom 31. August 2021 lenkte der Beschwerdeführer den auf ihn zugelassenen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen XY am 21. August 2021 um 17:45 im Stadtgebiet von R, vom V kommend in Richtung L, also auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war. Diese war ihm mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 14. Juli 2021 entzogen worden.

Mit Mandatsbescheid vom 1. September 2021 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 3 Monaten ab dem 20. März 2022 (Entzugsende BHRIVerk2021) bis einschließlich 20. Juni 2022. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Vorstellung, woraufhin das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Mit nunmehr angefochtenem Bescheid vom 22. März 2022 wies die belangte Behörde die Vorstellung mit der Maßgabe ab, dass die Entzugsdauer von 3 Monaten ab dem 20. August 2022 (Entzugsende BHRIVerk-2021) gerechnet wird und somit bis 20. November 2022 dauert. Begründend wurde eben oben beschriebener Sachverhalt angeführt, nämlich dass der Beschwerdeführer laut Anzeige der Sicherheitswache R am 21. August 2021 gegen 17:45 dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen XY gelenkt habe. Der Beschwerdeführer habe zu dieser Zeit keine gültige Lenkberechtigung für die Klasse B besessen, da ihm diese mit Bescheid der belangten Behörde entzogen worden war.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 24 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Nach § 24 Abs 3 1. Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsachen im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß Abs 3 Z 1 zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz zu beurteilen ist und gemäß Abs 3 Z 6 lit a, wenn jemand ein Kraftfahrzeug lenkt trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines.

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und

15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Nach § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Nach Abs 3 leg cit ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

3.2. Auszugehen ist davon, dass die Behörde ihrer rechtlichen Beurteilung grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat. Das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung ist insofern ein einheitliches, als die Behörde sämtliche Umstände, die im Entscheidungszeitpunkt für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit von Relevanz sind, in ihrer Entscheidung zu verwerten hat. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in diesem Zusammenhang von der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens (VwGH vom 29. April 2003, 2001/11/0064). Die Prognoseentscheidung, die im Rahmen der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit von der Behörde getroffen werden muss, hat die Behörde aufgrund aller bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides verwirklichten Tatsachen zu treffen.

Der Beschwerdeführer hat am 12. Juli 2021 ein Verhalten gesetzt, dass zur Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit von Relevanz ist, nämlich hat er die Testung seiner Atemluft auf ihren Alkoholgehalt verweigert. Es handelt sich dabei um eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 1 FSG. Es wurde ihm aufgrund dieses Ereignisses seine Lenkberechtigung für die Gruppen AM und B mit Mandatsbescheid vom 14. Juli 2021 für die Dauer von 8 Monaten entzogen. Gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Vorstellung, woraufhin die belangte Behörde das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet hat.

Mit seinem Verhalten am 21. August 2021 hat der Beschwerdeführer, vorbehaltlich der Beweisbarkeit der Verwaltungsübertretung, eine weitere bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG verwirklicht. Die belangte Behörde geht davon aus, dass der Beschwerdeführer trotz entzogener Lenkberechtigung ein Kraftfahrzeug gelenkt hat. Auch dabei handelt es sich um einen Umstand, der für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit von Relevanz ist.

Nach oben dargestellter Judikatur hätte die belangte Behörde im Zeitpunkt ihrer Entscheidung im Verfahren, das seinen Ausgangspunkt am 12. Juli 2021 mit der Verweigerung der Alkoholtestung fand und mit Entziehungsbescheid vom 13. Jänner 2022 auf behördlicher Ebene endgültig abgeschlossen wurde, den Vorfall vom 21. August 2021, der ebenfalls einen Aspekt der Verkehrszuverlässigkeit betraf und sich eindeutig vor dem Zeitpunkt der Entscheidung in einem Verfahren,

das die Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführer behandelte, ereignete, im Entziehungsbescheid vom 13. Jänner 2022 mitberücksichtigen müssen.

Aus diesem Grund war der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar